



KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Wängle hat in der Sitzung am 20.03.2018 folgende Punkte beraten und beschlossen:

(1) Beratung und Beschlussfassung Haushaltsüberschreitungen 2017:

Es sind folgende Haushaltsüberschreitungen über EUR 3.000,- gegenüber dem Voranschlag dem Gemeinderat erläutert worden:

VA-Stelle	Ansatz-Bezeichnung	Post-Bezeichnung	VA Gesamt	Lfd. Soll	Überzogen
1/814000-720900	Straßenreinigung	Vergütungen an andere Verwaltungszweige, einmalig (= Leistung Gemeindearbeiter)	0,00	8.759,20	8.759,20
1/850000-7209	Betriebe der Wasserversorgung	Vergütungen an andere Verwaltungszweige, einmalig (= Leistung Gemeindearbeiter)	0,00	7.267,19	7.267,19
1/852000-769000	Betriebe der Müllbeseitigung	Gewinnentnahmen der Gemeinde von Unternehmungen und marktbestimmten Betrieben der Gemeinde	0,00	4.379,39	4.379,39
SUMME der Überschreitungen über EUR 3.000,00					20.405,78

Die Summe der Ausgabenüberschreitungen (unter EUR 3.000,-) beläuft sich im Haushaltsjahr 2017 auf EUR 35.348,34

Die Gesamtsumme aller Überschreitungen (über und unter EUR 3.000,-) belaufen sich im Haushaltsjahr 2017 somit auf EUR 55.754,12.

Die Haushaltsüberschreitungen wurden vom Gemeinderat genehmigt

Abstimmungsergebnis: 11 dafür / 0 dagegen / 0 Stimmenthaltung(en)

(2) Beratung und Beschlussfassung Rechnungsabschluss 2017:

Der Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2017 wurde am 27.02.2018 vom Prüfungsausschuss geprüft und vom 28.02.2018 bis zum 14.03.2018 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Einwendungen gegen den Rechnungsabschluss wurden keine eingebracht.

Ergebnis des ordentlichen Haushaltes:		
+ Einnahmenabstättung	EUR	3.628.131,54
- Ausgabenabstättung	EUR	3.141.504,06
= Kassenbestand (vorläufig)	EUR	486.627,48
+ Einnahmenrückstände	EUR	3.909,46
= Zwischensumme	EUR	490.536,94
- Ausgabenrückstände	EUR	124.521,07
= Jahresergebnis	EUR	366.015,87

In Abwesenheit des Bürgermeisters und unter dem Vorsitz von BGM-Stv. Peter Schautzgy ist der Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2017 beraten worden. Der Rechnungsabschluss und die Entlastung des Bürgermeisters wurde vom Gemeinderat genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 10 dafür / 0 dagegen / 0 Stimmenthaltung(en)

(3) Beratung und Beschlussfassung Änderung Örtliches Raumordnungskonzept im Bereich des

Grundstück 1686 (mit gleichzeitigem Erlassungsbeschluss):

Mit Schreiben vom 08.02.2017 hat Herr Storf Otmar ein Ansuchen auf Umwidmung des Grundstückes 1686 (EZ 801, KG Wängle) von Freiland in Wohngebiet angesucht. Begründet wird dieses Ansuchen damit, da das Grundstück bereits voll erschlossen sei und er seiner Tochter ermöglichen wolle, nach erfolgter Schenkung, ein Eigenheim zu errichten.

Die Tochter von Herrn Storf beabsichtigt das Grundstück zu Teilen und im westlichen Grundstücksteil mit einem Einfamilienhaus samt angebaute Garage zu errichten.

Stellungnahme Architekturbüro Walch und Partner ZT GmbH (Ortsplaner):

Der Planungsbereich befindet sich innerhalb des ministeriell verordneten gelben Gefahrenzonenbereiches. Ob das Grundstück 1686 durch die Verbauung des Laimbaches gefahrenzonenfrei wurde, ist nicht bekannt. D.h. von Seiten der Wildbach- und Lawinerverbauung (WLV) ist eine entsprechende schriftliche Stellungnahme einzuholen.

Zwei aus raumordnerischer Sicht erforderlichen Grundvoraussetzungen zur Eignung als Bauland, die räumliche Lage des Grundstückes, sowie die Verträglichkeit an die umgebende Nutzungsstrukturen, können als erfüllt angesehen werden, da das Grundstück direkt im Anschluss an gewidmetes Wohngebiet liegt, außerdem räumlich durch einen bestehenden Weg klar abgegrenzt wird. Weiters erscheint die Grundstücksteilung insofern zweckmäßig, da dadurch eine entsprechende bodensparende Bauweise gewährleistet wird.

Da jedoch gemäß Tiroler Raumordnungsgesetz (TROG) eine Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes (ÖRK) nur im wichtigen öffentlichen Interesse erfolgen kann, wurde zwischen dem Bürgermeister und Vertretern des Amtes der Tiroler Landesregierung – Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht vereinbart, dass Herr Storf Otmar der Gemeinde das Freilandgrundstück 1832 um den Freilandpreis an die Gemeinde Wängle verkauft.

Weiters wird vom Amt der Tiroler Landesregierung – Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht die Erlassung eines Bebauungsplanes gefordert, der auf Basis einer bodensparenden Bauweise zu erlassen ist.

Die neu als Bauentwicklungsgebiet auszuweisende Fläche wird aufgrund der Umgebungsstruktur bzw. der geplanten Nutzung als „Siedlungsentwicklungsgebiet – vorwiegend Wohnnutzung“ ausgewiesen (Stempel W7, Z1, D1).

Bezüglich § 65 Abs. 2 und 4 TROG 2016 (Erfordernis einer Umweltprüfung) wird aus raumordnerischer Sicht festgestellt, dass die Baulandausweisung W7 aufgrund der beschriebenen Wertigkeit dieser Grünfläche, der geplanten Nutzung, sowie deren geringen Größenordnung keine erheblichen Umweltauswirkungen zur Folge haben wird und daher keine Umweltprüfung nach dem Tiroler Umweltschutzgesetz zu unterziehen ist.

Stellungnahme Wildbach- und Lawinerverbauung:

Aufgrund der getroffenen Verbauungsmaßnahmen und deren einwandfreien Zustand sowie aufgrund des Zustandes des Einzugsgebietes, ist ein Vordringen des Laimbaches bis zum gegenständlichen Grundstück nicht zu erwarten.

Da das Bemessungsereignis im Laimbach für das Grundstück 1686 in der KG Wängle keine Auswirkungen zeigt, kann die beabsichtigte Umwidmung aus der Sicht des Schutzes vor Wildbächen und Lawinen ohne Vorschreibung erfolgen.

Auf Antrag des Bürgermeisters hat der Gemeinderat der Gemeinde Wängle gemäß § 71 Abs. 1 i.V.m. § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von Architekturbüro Walch und Partner ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurf (Plan.Nr. RWa-18002-01 vom 27.02.2018) über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Wängle durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen beschlossen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes vor:

Im Bereich des Grundstückes 1686 von „landwirtschaftliche Freihaltefläche“ in Entwicklungsgebiet W7 – Holz II (vorwiegend Wohnentwicklungsgebiet, Zeitzone 1, überwiegende Dichte 1)

Gleichzeitig wurde gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmungsergebnis: 11 dafür / 0 dagegen / 0 Stimmenthaltung(en)

(4) Beratung und Beschlussfassung Änderung Flächenwidmungsplan im Bereich des Grundstückes 1686 von Freiland gemäß § 41 TROG 2016 in Wohngebiet gemäß § 38 TROG 2016 (mit gleichzeitigem Erlassungsbeschluss):

Das Bauentwicklungsland der unter Tagesordnungspunkt 3 beschlossenen ÖRK-Änderung soll nun im Flächenwidmungsplan von Freiland in Wohngebiet gewidmet werden.

Stellungnahme Architekturbüro Walch und Partner ZT GmbH (Ortsplaner):

Der Planungsbereich befindet sich innerhalb des ministeriell verordneten gelben Gefahrenzonenbereiches. Ob das Grundstück 1686 durch die Verbauung des Laimbaches gefahrenzonenfrei wurde, ist nicht bekannt. D.h. von Seiten der Wildbach- und Lawinerverbauung (WLV) ist eine entsprechende schriftliche Stellungnahme einzuholen.

Die beabsichtigte Umwidmung der Grundstückes 1686 von Freiland in Wohngebiet baut auf der gleichzeitig zu beschließenden ÖRK-Änderung auf. Die entsprechende raumordnerische Eignung und Begründung kann dem ÖRK-Erläuterungsbericht entnommen werden.

Da die gleichzeitig zu beschließenden ÖRK-Änderung in diesem Bereich Grundlage für die Flächenwidmungsplanänderung ist, ist für die Rechtsgültigkeit der Flächenwidmungsplan-änderung die Rechtskraft der ÖRK-Änderung erforderlich.

Stellungnahme Wildbach- und Lawinerverbauung:

Siehe Stellungnahme Tagesordnungspunkt 3

Auf Antrag des Bürgermeisters hat der Gemeinderat der Gemeinde Wängle gemäß § 113 Abs. 3 und 4 i.V.m. § 71 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den von Architekturbüro Walch und Partner ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurf (Plan-Nr. 835-2018-00001 vom 01.03.2018) über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Wängle durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen beschlossen.

Der Entwurf sieht eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Wängle im Bereich des Grundstückes 1686, KG 86040, von derzeit Freiland gemäß § 41 TROG 2016 in künftig Wohngebiet gemäß § 38 Abs. 1 TROG 2016 vor.

Gleichzeitig wurde gemäß § 113 Abs. 3 i.V.m. 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Wängle gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmungsergebnis: 11 dafür / 0 dagegen / 0 Stimmenthaltung(en)

(5) Beratung und Beschlussfassung Bebauungsplan im Bereich des Grundstückes 1686:

Als Grundlage für die ÖRK-Änderung (Tagesordnungspunkt 3) sowie die Flächenwidmungsplanänderung (Tagesordnungspunkt 4) ist ein Bebauungsplan zu erlassen. Dessen Rechtskraft ist wiederum die Rechtskraft der ÖRK-Änderung sowie der Flächenwidmungsplanänderung Voraussetzung.

Stellungnahme Architekturbüro Walch und Partner ZT GmbH (Ortsplaner):

Der Planungsbereich befindet sich innerhalb des ministeriell verordneten gelben Gefahrenzonenbereiches. Ob das Grundstück 1686 durch die Verbauung des Laimbaches gefahrenzonenfrei wurde, ist nicht bekannt. D.h. von

Seiten der Wildbach- und Lawinenverbauung (WLV) ist eine entsprechende schriftliche Stellungnahme einzuholen.

Die Parameter des Bebauungsplanes wurde auf Basis der Lage, der Umgebungsstruktur und des vorliegenden Teilungsentwurfskonzeptes festgelegt. Aufgrund des abfallenden Geländes im Bereich der geplanten Garagenzufahrt, wurde dort eine Höhenlage festgelegt, um die Möglichkeit zu geben nach erforderlicher Grundteilung unter Einhaltung der Mindestabstandsregelung, eine ebene Garagenzufahrt auszuführen. Dies ist aus raumordnerischer Sicht aufgrund der Lage und Orientierung der beiden Grundstücke vertretbar, aber auch, da das zweite (künftige) Grundstück ebenfalls im Eigentum von Herrn Storf Otmar ist. Andere Grundstücke sind davon nicht betroffen.

Die Festlegung der BMD mit M 0,8 erfordert für das geplante Bauvorhaben eine Grundteilung des heutigen Grundstückes 16686. Dadurch wird ein zweiter Bauplatz geschaffen und damit die Forderung einer bodensparenden Bauweise erfüllt.

Stellungnahme Wildbach- und Lawinenverbauung:

Das Grundstück 1686 in der KG Wängle wurde bzgl. seine Gefährdung durch Wildbäche und Lawinen von der Gebietsbauleitung Außerfern (Stellungnahme zu Tagesordnungspunkt 3 bzw. 4) beurteilt. In diesem Schreiben wird erläutert, dass das gegenständliche Grundstück durch Wildbäche und Lawinen nicht mehr gefährdet ist.

Aus Sicht des Schutzes vor Wildbächen und Lawinen kann der Erlassung des Bebauungsplanes ohne Vorschreibung von Nebenbestimmungen zugestimmt werden.

Auf Antrag des Bürgermeisters hat der Gemeinderat der Gemeinde Wängle gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von Architekturbüro Walch und Partner ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurf (Plan.Nr. RWä-18004-01 vom 01.03.2018) über die Erlassung eines Bebauungsplanes durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen beschlossen.

Gleichzeitig wurde gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmungsergebnis: 11 dafür / 0 dagegen / 0 Stimmenthaltung(en)

(6) Beratung und Beschlussfassung Änderung (Arrondierung) Flächenwidmungsplan im Bereich des Grundstückes 2388 von Freiland gemäß § 41 TROG 2016 in Sonderfläche Hofstelle gemäß § 44 TROG (mit gleichzeitigem Erlassungsbeschluss):

Der Planungsbereich befindet sich an der nordöstlichen Gemeindegrenze von Wängle, im Ortsteil Niederwängle. Das Grundstück 2388 ist bereits überwiegend als Sonderfläche Hofstelle gewidmet. Die Widmung ist jedoch nicht parzellenscharf, weshalb eine Teilfläche des Grundstückes im Ausmaß von ca. 163 m² von derzeit Freiland in Sonderfläche Hofstelle umgewidmet werden soll, um ein geplantes Bauvorhaben realisieren zu können.

Stellungnahme Architekturbüro Walch und Partner ZT GmbH (Ortsplaner):

Im Ortsteil Niederwängle soll die Widmung auf dem bereits bebauten Grundstück 2388 angepasst werden, um einen Bau neben dem Bestandsgebäude auf dem Grundstück zu ermöglichen, ist die Herstellung einer einheitlichen Widmung notwendig.

Aus raumordnungsfachlicher Sicht kann der geplanten Umwidmung zugestimmt werden, da es sich lediglich um eine Arrondierungswidmung zur Herstellung einer einheitlichen Bauplatzwidmung handelt. Das Grundstück 2388 ist bereits überwiegend als Sonderfläche Hofstelle gewidmet. Um eine parzellenscharfe Widmung zu erreichen wird der Bereich, der sich im Freiland befindet (ca. 163 m²), als Sonderfläche Hofstelle ausgewiesen

Die geplanten Maßnahmen haben aufgrund ihrer geringen Größenordnung keine erheblichen Umweltauswirkungen zur Folge, weshalb eine strategische Umweltprüfung nach TUP 2005 aufgrund der Geringfügigkeit der geplanten Maßnahmen nicht erforderlich ist.

Aus den angeführten Gründen und nach Abwägung der einzelnen Positionen kann aus raumordnungsfachlicher Sicht den geplanten Maßnahmen zugestimmt werden. Die vorliegende Flächenwidmungsplanänderung entspricht dem Örtlichen Raumordnungskonzept und den Zielen der örtlichen Raumordnung.

Stellungnahme Wildbach- und Lawinenverbauung:

Die Umwidmungsfläche ist zum Teil durch die gelbe Gefahrenzone des Hänslerbaches betroffen. Der Hänslerbach kann bereits weiter bachaufwärts durch Verklausungen aus seinem Bachbett austreten und breitflächig bis zum gegenständlichen Bereich vordringen. Dabei sind geringe Wassertiefen und Wassergeschwindigkeiten zu erwarten.

Die Gefährdung durch den Hänslerbach kann bei einer entsprechenden Ausführung des Gebäudes auf ein vertretbares Maß abgemindert werden.

Aus Sicht des Schutzes vor Wildbächen und Lawinen kann der beabsichtigten Umwidmung auf dem Grundstück 2388, KG Wängle zugestimmt werden, wenn gewährleistet ist, dass bei einer Bauführung auf diesem Grundstück das Gutachten eines Sachverständigen für Wildbachverbauung eingeholt wird.

Auf Antrag des Bürgermeisters hat der Gemeinderat der Gemeinde Wängle gemäß § 113 Abs. 3 und 4 i.V.m. § 71 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den von Architekturbüro Walch und Partner ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurf (Plan-Nr. 835-2018-00002 vom 13.03.2018) über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Wängle durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen beschlossen.

Der Entwurf sieht eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Wängle im Bereich des Grundstückes 2388, KG 86040, von derzeit Freiland gemäß § 41 TROG 2016 in künftig Sonderfläche Hofstelle gemäß § 44 [i.V.m. § 43 Abs. 7 standortgebunden] TROG 2016 vor.

Gleichzeitig wurde gemäß § 113 Abs. 3 i.V.m. 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Wängle gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmungsergebnis: 11 dafür / 0 dagegen / 0 Stimmenthaltung(en)

(7) Beratung über Namhaftmachung von Personen für die Gemeindeeinsatzleitung:

Folgende Personen haben sich freiwillig bereit erklärt in der Gemeindeeinsatzleitung (GEL) tätig zu sein:

Leuprecht Markus
Wörle Tobias
Waibl Stefan
Singer Christian

(8) Beratung und Beschlussfassung Leasingvertrag Neuanschaffung Fahrzeug Waldaufseher:

Nach eingehender Beratung wurde beschlossen vom Angebot der GemNova Gebrauch zu machen und ab Mai 2018 das Model Jeep Renegade zu einer monatlichen Rate von EUR 348,07 zu leasen.

Abstimmungsergebnis: 11 dafür / 0 dagegen / 0 Stimmenthaltung(en)

(9) Beratung über Versetzung Ortstafel Dorfstraße:

Es ist im Gemeinderat diskutiert worden, inwieweit es sinnvoll ist die Ortstafel in der Dorfstraße dauerhaft zu versetzen, um eine Einhaltung der Geschwindigkeitsbegrenzung ab der Ortseinfahrt zu erzielen. Leider war die versuchsweise Versetzung der Ortstafel nicht zielführend. Viele Verkehrsteilnehmer halten in diesem Bereich das innerörtliche Tempolimit nicht ein. Der Bürgermeister wurde gebeten mit der Bezirkshauptmannschaft zu sprechen welche Kompromisslösung für den neuen Standort der Ortstafel in Frage kommen würde.

(10) Beratung und Beschlussfassung Förderung/Subvention Kindergartenbetreuung:

Der Gemeinderat hat beschlossen die Subvention auf Basis des Beschlusses des Planungsverbandes vom 22.01.2018 für alle Kinderbetreuungseinrichtungen, mit welchen die Gemeinde Wängle eine Vereinbarung abgeschlossen hat, für die Ganztagesbetreuung befristet auf ein Jahr ab 01.09.2017 auf EUR 2,-/Kind und Betreuungsstunde gedeckelt auf EUR 10,-/Kind und Tag zu erhöhen.

Abstimmungsergebnis: 11 dafür / 0 dagegen / 0 Stimmenthaltung(en)

(11) Beratung und Beschlussfassung Verordnung über Festsetzung einer Waldumlage der Gemeinde Wängle:

Die Einhebung der Waldumlage dient zur teilweisen Deckung des Personalaufwandes des Gemeindewaldaufsehers. Der Gemeinderat hat daher die unter Anlage 1 angeführte Verordnung über die Festsetzung einer Waldumlage beschlossen.

Abstimmungsergebnis: 11 dafür / 0 dagegen / 0 Stimmenthaltung(en)

(12) Beratung und Beschlussfassung Verordnung über Festsetzung einer Waldumlage der Gemeinde Wängle – einheitlicher Umlagesatz für alle Waldkategorien:

Die Einhebung der Waldumlage dient zur teilweisen Deckung des Personalaufwandes des Gemeindewaldaufsehers. Der Gemeinderat hat daher die Verordnung über die Festsetzung einer Waldumlage mit einheitlichem Umlagesatz für alle Waldkategorien gemäß Anlage 2 beschlossen.

Abstimmungsergebnis: 11 dafür / 0 dagegen / 0 Stimmenthaltung(en)

(13) Beratung und Beschlussfassung über Ansuchen Musikkapelle Lechaschau betreffend Sponsoring Bundesmusikfest 2018:

Der Gemeinderat hat beschlossen ein Sponsoring in Höhe von EUR 2.000,- für das Bundesmusikfest in Lechaschau zu gewähren.

Abstimmungsergebnis: 11 dafür / 0 dagegen / 0 Stimmenthaltung(en)

(14) Beratung und Beschlussfassung über zusätzliche Urlaubstage Gemeindepersonal im Fall von Eheschließung (2 Tage), Geburten (1 Tag) und Todesfall Lebensgefährte (1, 2 bzw. 3 Tage):

In Anlehnung auf einen Vorschlag des Amtes der Tiroler Landesregierung – Abteilung Gemeinden welcher unter anderem auch bei den Landesbediensteten Anwendung findet, wurden den Gemeindebediensteten der Gemeinde Wängle zukünftig folgende Sonderurlaubstage gewährt:

Im Fall von:	
Eheschließung	2 Tage
Geburt	1 Tag
Todesfall:	
Lebensgefährte / Ehegatte	3 Tage
Elternteil / Kind	2 Tage
Geschwister	1 Tag

Abstimmungsergebnis: 11 dafür / 0 dagegen / 0 Stimmenthaltung(en)

(15) Beratung und Beschlussfassung über Ansuchen Leuprecht Thomas bezüglich zusätzliche 2 Urlaubstage anlässlich Eheschließung:

Auf Basis des Beschlusses unter Tagesordnungspunkt 14 wurde das Ansuchen um zusätzliche 2 Urlaubstage anlässlich Eheschließung des Herrn Leuprecht Thomas rückwirkend gewährt.

Abstimmungsergebnis: 11 dafür / 0 dagegen / 0 Stimmenthaltung(en)

(16) Beratung über Besamungszuschuss:

Der Gemeinderat ist für die Aufrechthaltung des Besamungszuschusses (obwohl eine gesetzliche Verpflichtung hierüber nicht mehr besteht). Diese Förderung soll gleichermaßen wie die Vereinsförderungen in die 3-jährig zu beschließende Förderliste aufgenommen werden.

(17) Bericht Überprüfungsausschuss über Kassaprüfung vom 01.02.2018:

Das Überprüfungsausschussmitglied GV Barbist Paul hat über die am 01.02.2018 getätigte Kassaprüfung berichtet. Es konnte nichts Außergewöhnliches festgestellt werden, deshalb gibt es zu dieser Prüfung keine Beanstandungen. Der Bürgermeister hat zu den Berichten des Überprüfungsausschusses angemerkt, dass diese zukünftig unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden sollten, da hier teilweise über sensible Daten gesprochen wird. Der Gemeinderat hat dieses Vorgehen befürwortet.

(18) Wahl eines Mitgliedes für den Überprüfungsausschuss:

Es wurde mitgeteilt, dass GR Weirather Mathias mit Schreiben vom 02.03.2018 seine Funktion als Obmann des Überprüfungsausschusses niedergelegt sowie den Verzicht auf sein Mandat im Gemeinderat bekannt gegeben hat. Gemäß § 26 Abs. 2 Tiroler Gemeindeordnung 2001 ist der Verzicht am 13.03.2018 wirksam und unwiderruflich geworden.

Aus diesem Grund war die nun frei gewordene Stelle im Überprüfungsausschuss neu zu besetzen.

Es wurden folgende Personen für die Nachbesetzung namhaft gemacht:

GR Kogler Helmut

Vor der Wahl hat sich der Bürgermeister bei den anwesenden Mandataren erkundigt ob die Abstimmung per Handzeichen erfolgen kann. Diese Vorgehensweise wurde vom Gemeinderat genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 11 dafür / 0 dagegen / 0 Stimmenthaltung(en)

Danach hat der Bürgermeister über die Nachbesetzung abstimmen lassen.

GR Kogler Helmut wurde mit folgendem Abstimmungsergebnis in den Überprüfungsausschuss gewählt:

Abstimmungsergebnis: 10 dafür / 0 dagegen / 1 Stimmenthaltung(en)

(19) Bericht des ersten Rechnungsprüfers betreffend Rechnungsabschluss 2017 Gemeindegutsagrargemeinschaft Wängle:

Der Rechnungsprüfer der Gemeindegutsagrargemeinschaft hat über das Ergebnis der Prüfung des Rechnungsabschlusses 2017 vom 25.01.2018 im Beisein von Frau Briksi (Buchhalterin) berichtet. Die Belegführung sei in Ordnung gewesen und es konnten keine Mängel festgestellt werden. Die Beschlussempfehlung wurde daher ausgesprochen.

(20) Beratung und Beschlussfassung Rechnungsabschluss 2017 Gemeindeguts-agrargemeinschaft Wängle:

Der Rechnungsabschluss 2017 der Gemeindegutsagrargemeinschaft Wängle weist Einnahmen in Höhe von EUR 73.098,90 und Ausgaben in Höhe von EUR 81.010,03 auf. Das Rechnungsergebnis 2017 beträgt somit EUR -7.911,13 (Verlust). Zusammen mit dem Anfangssaldo ergibt sich somit ein Kassenendstand von EUR 45.919,50 zum 31.12.2017. Nach Erläuterung einzelner Posten wurde der Rechnungsabschluss 2017 so wie vorgetragen vom Gemeinderat beschlossen.

Abstimmungsergebnis: 10 dafür / 0 dagegen / 1 Stimmenthaltung(en)

(21) Beratung und Beschlussfassung Voranschlag 2018 Gemeindegutsagrargemeinschaft Wängle:

Der Voranschlag für das Jahr 2018 wurde im Vorfeld mit den Waldaufsehern besprochen und dem Ausschuss der Gemeindegutsagrar vorgelegt. Dieser weist ordentliche Einnahmen und Ausgaben in Höhe von EUR 89.750,- auf. Folgende Vorhaben sind u.a. für das Jahr 2018 geplant:

Errichtung Huriswandweg (ca. EUR 20.000,-)

Waldwirtschaftsplan für die nächsten 20 Jahre (ca. EUR 6.000,-)

Der Ausschuss der Gemeindegutsagrar hat empfohlen den Voranschlag wie vorgetragen zu beschließen.

Der Voranschlag 2018 der Gemeindegutsagrargemeinschaft Wängle wurde vom Gemeinderat beschlossen.

Abstimmungsergebnis: 10 dafür / 0 dagegen / 1 Stimmenthaltung(en)

Der Bürgermeister



Ing. Christian Müller



Verordnung über die Festsetzung einer WALDUMLAGE der Gemeinde Wängle

Der Gemeinderat der Gemeinde Wängle hat mit Beschluss vom 20.03.2018 aufgrund des § 10 Abs. 1 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 133/2017, zur teilweisen Deckung des Personalaufwandes für den Gemeindegewaldaufseher verordnet:

§ 1

Festsetzung des Gesamtbetrages der Umlage

Der der Festsetzung der Waldumlage zugrundeliegende Gesamtbetrag für den Gemeindegewaldaufseher (Jahresaufwand) beträgt für das abgelaufene Jahr 2017 Euro 15.948,85. Diesem Betrag liegt eine Waldfläche von insgesamt 200,5864 Hektar zugrunde. Der Hektarsatz beträgt somit Euro 79,511 (§ 10 Abs. 4 der Tiroler Waldordnung 2005 ist zu beachten).

§ 2

Höhe des Anteils am Gesamtbetrag der Umlage

Der auf den einzelnen Umlagepflichtigen entfallende Anteil am Gesamtbetrag der Umlage beträgt für den Wirtschaftswald im Ertrag 50%, für den Schutzwald im Ertrag 15% und für den Teilwald im Ertrag 50% des Hektarsatzes.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister



Ing. Christian Müller



Verordnung über die Festsetzung einer WALDUMLAGE der Gemeinde Wängle

Der Gemeinderat der Gemeinde Wängle hat mit Beschluss vom 20.03.2018 aufgrund des § 10 Abs. 1 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBL Nr. 55, zuletzt geändert durch LGBL Nr. 133/2017, zur teilweisen Deckung des jährlichen Personal- und Sachaufwandes für den Gemeindegewaldaufseher verordnet:

§ 1 Waldumlage, Umlagesatz

Die Gemeinde Wängle erhebt eine Waldumlage und legt den Umlagesatz einheitlich für die Waldkategorien Wirtschaftswald, Schutzwald im Ertrag und Teilwald im Ertrag mit 100 v.H. der von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 16.01.2018, LGBL Nr. 16/2018 festgesetzten Hektarsätzen fest.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2018 in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister



Ing. Christian Müller